

## Merkblatt

### zum Einkauf von Beitragsjahren und Leistungserhöhungen sowie in die vorzeitige Pensionierung

Das sollten Sie über die Einkäufe von Beitragsjahren und Leistungserhöhungen wissen:

1. Einkäufe können steuerlich abgezogen werden, sofern sie aus Ihrem Privatvermögen erfolgen. Sie erhalten von uns jährlich eine Steuerbescheinigung für Ihre Einkäufe.
2. Für die steuerliche Zuteilung zu einem Kalenderjahr ist das Valutadatum der Gutschriftanzeige massgebend. Erfolgt ein Einkauf z. B. per Valuta 31. Dezember 2026, so erstellen wir eine Steuerbescheinigung für das Jahr 2026. Erfolgt ein Einkauf z. B. per Valuta 3. Januar 2027, so erstellen wir eine Steuerbescheinigung für das Jahr 2027. Bitte beachten Sie, dass Banken teilweise gegen Ende Jahr Engpässe bei der Bearbeitung von Vergütungsaufträgen haben, was zu verspäteten Ausführungen führen kann. Warten Sie deshalb nicht bis zum Jahresende mit der Überweisung.
3. In einem Kalenderjahr sind pro Vorsorgeverhältnis maximal zwei freiwillige Einkäufe möglich. Sie haben per Banküberweisung zu erfolgen, Bargeldzahlungen sind ausgeschlossen.
4. Freiwillige Einkäufe werden dem überobligatorischen Altersguthaben zugerechnet.
5. Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule, die Sie noch nicht in unsere Vorsorgeeinrichtung eingebracht haben (zum Beispiel bisherige Pensionskasse, Auffangeinrichtung, Freizügigkeitskonto oder -police) müssen bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags von der Pensionskasse so eingerechnet werden, als ob Sie diese Summe eingebracht hätten. Wir weisen Sie zudem darauf hin, dass alle nach dem 31. Dezember 2000 fällig gewordenen Freizügigkeitsleistungen oder errichteten Freizügigkeitskonten etc. zwingend in die aktuelle Pensionskasse eingebracht werden müssen.
6. Für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags muss geprüft werden, ob Ihr Guthaben aus der Säule 3a die für Arbeitnehmer steuerlich festgesetzte Limite gem. Tabelle des Bundesamts für Sozialversicherungen übersteigt. Der übersteigende Betrag muss von Ihrem maximal möglichen Einkaufsbetrag in Abzug gebracht werden.
7. Falls Sie irgendwann einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, ist generell kein Einkauf mehr möglich, es sei denn, Sie bezahlen die gesamte vorbezogene Summe wieder vollständig zurück. Bei der Rückzahlung erhalten Sie die damals bezahlte Steuer zinslos wieder zurück. Sie müssen dafür ein Gesuch bei jener Steuerbehörde stellen, die die Steuer erhoben hat.
8. Falls Sie im Ausland wohnhaft sind (Grenzgänger) oder aus dem Ausland zugezogen sind und vor dieser Zeit noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert gewesen sind, darf in den ersten 5 Jahren nach erstmaligen Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohns nicht überschreiten.
9. Falls Sie bereits Altersleistungen einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben, ist ein Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen nur unter der Voraussetzung möglich, dass das Altersguthaben, über das Sie im Zeitpunkt des frühzeitigen Altersrücktritts verfügt haben, bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags angerechnet wird. Bei Kapitalbezügen wird das bezogene Alterskapital angerechnet. Bei Altersrenten wird das verrentete Altersguthaben angerechnet.
10. Auszahlungen infolge Ehescheidungen oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dürfen in jedem Fall ohne Begrenzung wieder eingekauft werden.

11. Gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen lediglich die Einkäufe der letzten 3 Jahre aus vorsorgerechtlicher Sicht nicht in Kapitalform bezogen werden (z. B. Kapitalabfindung bei Pensionierung, Vorbezug für Wohneigentum, Barauszahlung bei Austritt). Aus steuerrechtlicher Sicht sind gemäss dem Bundesgerichtsurteil vom 12. März 2010 hingegen gar keine Kapitalbezüge möglich. Sollte es innerhalb von 3 Jahren seit dem letzten getätigten Einkauf zu einem Kapitalbezug kommen, werden die Einkaufsbeträge der letzten 3 Jahre aufgerechnet und wie folgt nachversteuert: Ist der Kapitalbezug höher als die Einkäufe der letzten 3 Jahre, so werden die Einkäufe der letzten 3 Jahre vollständig nachbesteuert. Ist er hingegen kleiner, so wird nur der Kapitalbezug nachbesteuert (kantonale Ausnahmen bleiben vorbehalten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Steuerverwaltung).
12. Es ist auch möglich Vorsorgekapital der Säule 3a in die 2. Säule zu transferieren. Dieser Vorgang erfolgt steuerneutral. Das heisst, Sie können die transferierte Summe steuerlich nicht noch einmal abziehen.
13. Das von uns berechnete definitive maximal mögliche Einkaufspotential beinhaltet nur einen Teil des Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung. Frühestens vier Jahre vor der unwiderruflich feststehenden vollständigen vorzeitigen Pensionierung (vorzeitige Pensionierung zu 100 %) berechnen wir Ihnen gerne die notwendige Einkaufssumme, um die Rentenkürzung der vorzeitigen Pensionierung vollständig auszugleichen. Die Einschränkung gemäss Punkt 11 bleibt vorbehalten.
14. Freiwillige Einkäufe während einer aufgeschobenen Pensionierung sind im Umfang des im Zeitpunkt des Referenzalters maximal möglichen Altersguthabens abzüglich des im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Altersguthabens möglich.
15. Für versicherte Personen, die innerhalb der Vorsorgeeinrichtung in verschiedenen Vorsorgeplänen versichert sind, wird die maximal mögliche Einkaufssumme automatisch auch über alle Pläne gerechnet.
16. Falls Sie noch in anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, so müssten dort bestehende allfällige negative Einkaufspotentiale angerechnet werden. Negative Einkaufspotentiale bestehen, wenn das maximal mögliche reglementarische Altersguthaben kleiner ist als das effektiv vorhandene Altersguthaben. Für diese Überprüfung sind Sie selbst verantwortlich. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen allerdings gerne zur Verfügung.
17. Um die zeitliche Bearbeitung gegen Jahresende für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufs zu gewährleisten, sollte Ihr ausgefülltes Einkaufsformular spätestens am 15. Dezember bei der Pensionskassenverwaltung eingegangen sein. Für Formulare, die erst später eintreffen, können wir für eine rechtzeitige Berechnung nicht garantieren.
18. Wir empfehlen Ihnen, die Zulässigkeit von freiwilligen Einkäufen im Einzelfall mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Wir übernehmen keine Haftung für allfällige Beanstandungen von individuellen Einkäufen durch die zuständige Steuerbehörde.

Stand 2026